

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Lösung dieser berief Regierungsrat Burren die *V. Schweizerische Armendirektorenkonferenz* auf den 26. November 1914 in Olten ein. Dem Rufe folgten 20 Vertreter aus den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (19). Die Ständige Kommission war mit 10 Mitgliedern vertreten. Sie beantragte der Konferenz durch ihren Präsidenten, Dr. C. A. Schmid, den Abschluß einer *Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges*. Sie wurde von der Versammlung angenommen und trat am 1. Mai 1915 in Kraft (siehe „Armenpfleger“ 1914/15, Seite 25).

Seit der V. Armendirektorenkonferenz fand keine allgemeine Schweizerische Armendirektorenkonferenz mehr statt, wohl aber tagten einige Male die Armendirektoren derjenigen Stände, die der Vereinbarung betreffend wohnörtliche Notunterstützung beigetreten waren, so am 26. November 1915, am 16. Juni 1916, 5. März 1917, 20. Februar 1918, 28. Januar 1919 und am 11. Februar 1920. Am 1. April 1920 trat dann das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung in Kraft, und die Vereinbarung betreffend Notunterstützung verlor ihre Gültigkeit. Fortan gab es nur noch Konkordatskonferenzen. Eine erste fand am 19. Januar 1922 in Olten statt. (siehe „Armenpfleger“ 1922, Seite 41 ff.).

Die fünf allgemeinen Armendirektorenkonferenzen wurden stets in Verbindung mit der Ständigen Kommission abgehalten, diese besorgte die Protokollierung, nahm Aufträge von der Konferenz entgegen, führte sie aus und brachte auch gut fundierte Anregungen und Anträge von sich aus vor sie. Alle diese allgemeinen Armendirektorenkonferenzen befaßten sich ohne Ausnahme mit der Verbesserung der interkantonalen Armenpflege. Wenn nun die Armendirektorenkonferenz vom 6. September 1942 als erste bezeichnet wird, so trifft das nur insofern zu, als seit dem Inkrafttreten des Kriegsnotkonkordates von 1915 zum ersten Male wieder eine allgemeine Armendirektorenkonferenz einberufen wurde. Auf die vorherigen Armendirektorenkonferenzen gesehen, ist sie aber die VI. Konferenz. Neu ist nur, daß sie sich als ständige Institution aufgetan hat. W.

Bern. In Nr. 6 der Amtlichen Mitteilungen der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom August 1942 erläßt die Kantonale Armendirektion ein *Kreis Schreiben* an die Regierungsstatthalterämter, Kreisarmeninspektoren, Armen- und Vormundschaftsbehörden betr. *die Handhabung des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung*. Einläßlich wird darin auf die große Bedeutung des Konkordates und seine Grundzüge aufmerksam gemacht. Sodann wird über die Anwendung des Abkommens im Kanton Bern Aufschluß gegeben. Der dritte, umfangreichste Abschnitt bringt eine Anleitung für Anzeige und Führung von Konkordats- und Außerkonkordatsfällen. Am Schlusse wird den Gemeinden noch das Abonnement des „Armenpflegers“ mit seiner Beilage: „Entscheide“ empfohlen und für weitere Auskunft in Konkordatsangelegenheiten auf die Konkordatsabteilung der Kantonalen Armendirektion in Bern, Münsterplatz 3, verwiesen. — Eine ähnliche Wegleitung dürfte auch in andern Konkordatskantonen nützlich sein. W.

Luzern. Die *Armenpflege der Stadt Luzern* (Ortsbürgerrat) unterstützte im Jahr 1941 716 Ortsbürger mit Fr. 405 939, 1163 Kantonsbürger mit 611 692 Fr., 696 Konkordatsangehörige mit 310 192 Fr. und legte für Nichtkonkordatsangehörige und Ausländer noch 15 798 Fr. aus. Total Unterstützte: 2575 Personen mit 1 343 623 Fr. Von den Unterstützten befanden sich in den Anstalten des Ortsbürgerrates (Kinderheim, Frauen- und Männerheim) 209 Personen. Die Zuschüsse an den Mietzins, für Kleider, Wäsche, Heizmaterial usw. bewirkten ein Ansteigen der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Andererseits verminderten oft die Leistungen der Lohn- und Verdienstauegleichskassen die Unterstützungen oder machten sie ganz überflüssig. Der Bericht weist auch darauf hin, daß die Ansicht, die Behörde müsse in jedem sich bietenden Momente helfend zur Seite stehen, sich unter gewissen Volksschichten immer mehr ausbreite und der Wille zur Selbsthilfe erlahme. W.